

## **Bekanntmachung der Stadt Mölln Der Bürgermeister**

### **3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mölln**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. S 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S.-H. 2022, S. 153 wird nach dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 09.03.2023 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum-Lauenburg vom 26.04.2023 folgende dritte Änderung der Hauptsatzung vom 01.07.2013 für die Stadt Mölln erlassen.

#### **I Änderung**

**Der § 2 a der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:**

#### **§ 2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(zu beachten §§ 34, 35, 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.

Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die Sitzungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende (Bürgermeisterin) oder der Vorsitzende (Bürgermeister) der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Die Gemeinde entwickelt Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitliche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder vergleichbarer Einbindung über Internet hergestellt.

#### **Zu § 14:**

In Abs. 2 wird der Satz 2 „Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt“ gestrichen und durch die Formulierung „Eine Übermittlung an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m § 93 a Abgabenordnung statt.“ ersetzt.

In Abs. 2 wird nach dem Satz 2 die Formulierung „Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“ eingefügt als Satz 3 eingefügt.

**Der § 14 erhält folgende Fassung:**

## § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Name, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet.

Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivischen Zwecken weiterverarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

### II Inkrafttreten

Diese **dritte Änderung** der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 26.04.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 04.05.2023

Stadt Mölln

Der Bürgermeister

gez.

Ingo Schäper

(Bürgermeister)